

Zweckverband Polizei rechtes Limmattal

ZWECKVERBANDSSTATUTEN

Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden
- Unterengstringen
- Weiningen

Fassung vom 23. März 2021

Festgesetzt durch die Stimmberechtigten
anlässlich der Volksabstimmung vom 26. September 2021

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im neuen Statutentext die männliche Form gewählt. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter beziehen.

A BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Unterengstringen und Weiningen bilden unter dem Namen "Polizei rechtes Limmattal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiningen.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss kantonalem Polizeiorganisationsgesetz in den Verbandsgemeinden.

Im Weiteren obliegen dem Zweckverband das Verfahren und die Administration hinsichtlich der Vereinnahmung von Bussgeldern zugunsten der Verbands- und allfälligen Anschlussgemeinden.

Der Zweckverband ist berechtigt, Anschlussverträge mit anderen Gemeinden abzuschliessen. Ebenso kann er eine engere Zusammenarbeit mit anderen polizeilichen Organisationen festlegen. Die Einhaltung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten bleibt vorbehalten.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Art. 15 ist auch für vertraglich angeschlossene Gemeinden massgebend.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Dies erfordert eine Statutenrevision.

B ORGANISATION

B1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden erlassenen Entschädigungsreglement.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident und der Verbandsaktuar, im Falle von Abwesenheiten ihre Stellvertretung, gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren bzw. anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

B2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

B2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.—;

4. die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 75'000.—, vorbehaltlich Art. 14 Ziff. 10;
5. den allfälligen Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung für die Angestellten des Zweckverbands.

B2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

B3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand der jeweiligen Gemeinde ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. Beitritt weiterer Gemeinden;
5. Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der einzelnen Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungsbestimmungen des Zweckverbandes;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht,
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 200'000.—, soweit eine solche Beschlussfassung nicht dem Vorstand obliegt;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis höchstens Fr. 75'000.—, soweit eine solche Beschlussfassung nicht dem Vorstand obliegt (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen gemäss Ziff. 10);
8. die Festlegung des Standortes des Polizeipostens bzw. der Polizeiposten;
9. die Festlegung des Personalbestands des Polizeikorps, unter Beachtung von Art. 34;
10. die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Kredite;
11. den Vertragsabschluss mit anderen Gemeinden und polizeilichen Organisationen im Sinne von Art. 2 Abs. 3, unter Beachtung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten;

Art. 15 Territorialkompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Festlegung der ortspolizeilichen Bestimmungen und der verwaltungsrechtliche Vollzug ebendieser verbleiben im alleinigen Kompetenzbereich jeder einzelnen Verbandsgemeinde und können nicht dem Zweckverband übertragen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Polizeiverordnung sowie bezüglich dem Erlass von Bussenlisten, Gebührenverordnungen und Bewilligungsreglementen.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erhalten hat.

B4 Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern.

Die Gemeindevorstände jeder Verbandsgemeinde bestimmen aus ihrem Kreise je zwei Mitglieder sowie eine Stellvertretung. Das für die ortspolizeilichen Belange seiner Gemeinde zuständige Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstands nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Verbandsvorstand.

Art. 18 Konstituierung

Innerhalb der vierjährigen Amtsperiode des Verbandsvorstands müssen dessen Präsident und Vizepräsident jeweils im Zweijahresturnus neu bestimmt werden und zwar so, dass diese Ämter immer abwechselnd durch ein Mitglied der anderen Verbandsgemeinde wahrgenommen werden. Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht durch Mitglieder der gleichen Verbandsgemeinde besetzt sein.

Die alle zwei Jahre erfolgende Neukonstituierung des Verbandsvorstands erfolgt jeweils unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten bzw. der bisherigen Präsidentin des Zweckverbands.

Art. 19 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessensbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Vertretung des Zweckverbands nach Aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
2. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Anstellung und Entlassung von verbandseigenem Personal;
7. die Ernennung des Chefs des Polizeikorps und seiner Stellvertretung;
8. die Bestimmung der Verbandsverwaltung, soweit diese Aufgaben nicht durch verbandseigene Mitarbeiter wahrgenommen werden;
9. die Wahl des Verbandsaktuars und seiner Stellvertretung;
10. die Schaffung von Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4.

Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die Besorgung von Räumlichkeiten und Materialien für das Polizeikorps und, soweit zuständig, für die Verbandsverwaltung, unter Beachtung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 30'000.—, insgesamt maximal Fr. 60'000.— pro Betriebsjahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.—, insgesamt maximal Fr. 20'000.— pro Betriebsjahr.

Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Gutheissung gebundener Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 50'000.—;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.—.

Art. 22 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Behördenerlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Chef des Polizeikorps oder seine Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, wobei der Vorstand diese Teilnahme bei einzelnen Geschäften beschränken kann. Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Ausnahmsweise kann über Anträge unter Ansetzung einer ausreichenden Frist auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied innert Frist die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist bzw. wenn die Mehrheit der Mitglieder am Zirkularverfahren fristgerecht teilgenommen hat.

Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt in der Sitzung offen. Im Zirkularverfahren werden alle Mitglieder über die abgegebenen Stimmabgaben in Kenntnis gesetzt.

Art. 25 Aktuariat

Der Verbandsaktuar bzw. seine Stellvertretung führt das Protokoll des Vorstandes. Er hat beratende Stimme.

B5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtet die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Unterengstringen. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Weiningen hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die diesbezüglichen Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 27 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden bzw. an die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindeggesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

B6 Die Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

B7 Das Polizeikorps und die Verbandsverwaltung

B7.1 Das Polizeikorps

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Das Korps der Polizei reches Limmattal erbringt im Sinne einer Kommunalpolizei ordnungs-, sicherheits- und verkehrspolizeiliche Arbeits- und Dienstleistungen zugunsten der Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossenen Gemeinden.

Mit dem Beitritt erteilen die Verbandsgemeinden dem Zweckverband die Kompetenz, in ihren Gebieten polizeilich uneingeschränkt zu handeln. Die Aufgaben des Polizeikorps des Zweckverbandes richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes, des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes und der kantonalen Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung.

Mit dem Beitritt erteilen die Verbandsgemeinden dem Zweckverband die Kompetenz, auf ihren Gebieten begangene Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen, soweit hierfür im betroffenen Gemeindegebiet eine rechtliche Grundlage besteht. Sämtliche aus diesem Verfahren resultierende Bussengelder stehen jener Verbandsgemeinde zu, innert welcher die Widerhandlung begangen wurde.

Die Kompetenzen und Handlungsfähigkeit des Korps der Polizei reches Limmattal gegenüber vertraglich angeschlossenen Gemeinden werden in einem Anschlussvertrag geregelt.

Durch das Polizeikorps nicht besorgt werden Aufgaben, welche nach Art. 15 in den Territorialkompetenzbereich der Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden fallen.

Art. 34 Bestand

Der Personalbestand des Polizeikorps bestimmt sich nach dem durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden genehmigten Stellenplan. Es umfasst jedoch mindestens vier Polizeifunktionäre, welche über eine polizeiliche Ausbildung verfügen müssen.

Art. 35 Polizeisekretariat

Unter Vorbehalt der Genehmigung entsprechender Stellen durch die Verbandsgemeinden gemäss Art. 14 Ziff. 10, kann das Polizeikorps durch ein verbandsinternes Polizeisekretariat ergänzt werden, welches die Polizeifunktionäre von ihren administrativen Aufgaben und Schalterdiensten entlastet. Dies zugunsten einer höheren polizeilichen Präsenz im Aussenbetrieb.

Art. 36 Entschädigung Kantonspolizei

Hinsichtlich der durch die Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossene Gemeinden jährlich an die Kantonspolizei Zürich zu entrichtenden Entschädigungen für die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben, besitzen diese Gemeinden Anspruch auf Anrechnung von Stellenprozenten aus dem Korps der Polizei rechts Limmattal. Der anrechenbare Stellenetat der Polizeifunktionäre wird jeweils per 31. Dezember des betreffenden Jahres auf die Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.

B7.2 Die Verbandsverwaltung

Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsaktuar leitet die Verbandsverwaltung.

Die Verbandsverwaltung besorgt die verwaltungsrechtliche Administration und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

Der Aufgabenumfang der Verbandsverwaltung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Gemeinderechts.

Art. 38 Bestimmung und Entschädigung der Verbandsverwaltung

Soweit Aufgaben der Verbandsverwaltung nicht durch eigene Mitarbeiter des Zweckverbandes besorgt werden, bestimmt der Vorstand hierfür im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Ziff. 8 ein auswärtiges Verwaltungsinstitut, in der Regel die Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde. Dieses wird für seine Aufgabenerfüllung zulasten der Verbandsrechnung kostenneutral entschädigt.

C PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 39 Anstellungsbedingungen

Soweit der Verband für das Personal des Zweckverbandes keine eigene Personal- und Besoldungsverordnung erlässt, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

D VERBANDSHAUSHALT

Art. 41 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis von deren Einwohnerzahl (Bemessungstag jeweils per 31. Dezember des Rechnungsjahres) getragen.

Art. 43 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von deren Einwohnerzahl (Bemessungstag jeweils per 31. Dezember des Rechnungsjahres).

Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 45 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

E AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 46 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands sowie von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Gegen polizeiliche Anordnungen des Korps der Polizei rechts Limmattal steht nach Massgabe der ortspolizeilichen Spezialgesetzgebung das Rechtsmittel beim Statthalteramt Dietikon offen. Eine Neubeurteilung durch den Verbandsvorstand ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

F AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 48 Auflösung durch übereinstimmendem Beschluss oder Kündigung

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

G ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 50 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Die von den bisherigen diesem Zweckverband angehörenden Verbandsgemeinden (namentlich die Politischen Gemeinden Unterengstringen und Weiningen) bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in deren Gemein-derechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte, werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Die Investitionsbeiträge, welche die bisherigen Verbandsgemeinden Unterengstringen und Weiningen seit 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

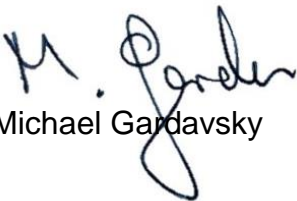
Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die vom Regierungsrat am 5. März 2014 genehmigten Statuten über den Zweckverband „Polizeiverbund rechtes Limmattal“ aufgehoben.

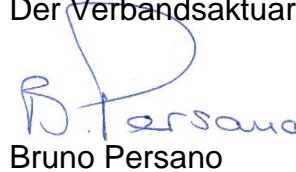
H GENEHMIGUNGEN

Vorstehende Zweckverbandsstatuten sind durch den Vorstandsvorstand mittels Beschluss-Nr. 2 vom 23. März 2021 festgesetzt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 verabschiedet worden.

Verbandsvorstand Polizeiverbund rechtes Limmattal

Der Verbandspräsident: Der Verbandsaktuar:


Michael Gardavsky

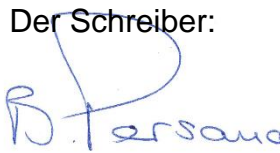

Bruno Persano

Die gemäss § 75 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zuständige wahlleitende Behörde, bestätigt die Annahme der vorstehenden Zweckverbandsstatuten durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Unterengstringen und Weiningen anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Gemeinderat Weiningen (wahlleitende Behörde)

Der Präsident: Der Schreiber:


Mario Okle


Bruno Persano

Vom **Regierungsrat des Kantons Zürich** am _____ genehmigt.